

Vergleich vom 30. Juli 1756 über die drei Höfe im Hackenberger Grund.

Nachdem wegen vorhabender Separation derer Kirchen zu Neustadt und Widenest endlich zwischen beyderseitigen Gemeinde Leuthen unterm 4.ten Juny eine gütliche Einverständnis getroffen und die darüber gefertigte Vergleichs Instrumenta von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst confirmirt worden, immittels aber der Punct zu welcher „Pfarre“ die Höfe Hackenberg, Leyenbach und Sundhellen sambt dem Hoff zu Klein-Widenest gezogen, und wie es mit sothaner Einparung gehalten werden solte, bis dahin noch ohnerörtert gewesen, jedoch aber für das rathsamste angesehen worden, daß sowohl der in der Stadtjurisdiction gelegene Hoff zu Kleinen-Widenest, obgleich derselbe etwas näher zur Widenester Kirche, alß zu der in der Neustadt gelegen, bey der Stadt belassen, alß auch die übrigen 3 Kirchspiehs Höfe Hackenberg, Leyenbach und Sundhellen nach der Neustadt eingeparret werden mögten, welches auch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht per Rescriptum Elem. min. de Sigel Crummau den 3.ten Finientis gnädigst zu be-
genehmigen und zu befehlen geruhet, daß zwischen besagten 3 Kirchspiehs Höfen und der Stadt die fernrer gütliche Einverständnis, wie es fürs künfftige so wohl respectu Electionis et vocationis deren Kirchen und Schuhlbediente alß auch mit Verwaltung derer Kirchen und Armenrhenen gehalten werden solte, und was sonst mehr besagte Höfe in ihrem ad Comihionem übergebenen pro Memoria ferner desiderirt getroffen, und dießer Punct ebenfals zur völligen Richtigkeit gebracht werden mögte.

So haben sich endlich die von der Stadt mit oft ersagten dreyen Kirchspiehl Höfen, Nachdem vorherr schon die vom Kirchspiehl Widenest ihre declaration dahin abgegeben, daß sie geschehen laßen könnten, daß dieße Höfe quo ad Ecclesiastica vom Kirchspiehl ab und nach der Neustadt gezogen würden, diesfals endlich folgender maßen gülich einverstanden.

1.tens solle von nun ahn biß zu ewigen Zeithen Ersagte drey Höfe mit denen Einwöhneren der Stadt Neustadt und des darzu gehörigen Districts eine Pfarr gemeinde außmachen, und einer wie der andere in kirchlichen Sachen ohne Unterschied gleichen Rechtens zu genießen haben, so solle auch

2.tens bey jetziger neuer Einrichtung der Pfarre zur Neustadt ein neuer Kirchenrath angeordnet, und darzu folgende Personen genohmen werden, alß

1.tens ein zeitlicher Pastor,

2.tens zeitlicher Bürgermeister zur Neustadt nebst dem ältesten Proconsule oder dahs deren keiner wäre, ältestem Rathsverwanten.

3.tens die beyde Kirchmeistern und ferner der zeitliche Armen Provisor.

3.tens die Pastorath zur Neustadt mit einem Prediger oder Seelsorger, so wohl alß auch die Schuhle mit einem Schuhmeister schon versehen. Immittels aber bey gegenwärtiger neuer Einrichtung das hinkünfftige Gehalt für den zeitlichen Pastoren und Schuhmeisteren zu reguliren ist, alß solle der Kirchenrath in obgemelten Personen bestehend, nebst einigen Deputirten auß städtischen mittel, so wohl alß auch denen Einwöhneren deren dreyen Höfen reiflich miteinander überlegen, waß pro

Futuro dießen beyden zu ihrer Substistenz zuzulegen seye, worüber Selbigen ihre Meynung sämtlicher Pfarrgenoßenen eröffnen undt nach erfolgter Einwilligung dem Hochfürstl. Ober-Amt den genohmenen Entschluß zur Ratification praesentiren sollen.

4.tens sollen bey künfftiger Pastorath Vocatur die Election eines neuen Pastoren durch eine gemeine Stimmen wahl wie bey anderen Gemeinden Secundum pluralitatem votorum geschehen und dabey jeder von denen dreyen Höfen Hackenberg, Leyenbach und Sundhellen gleiches recht, wie die von der Stadt zum votiren und so auch

5.tens die Kirchenraths-Glieder mit proportionirter Zuziehung ein und anderer Gemeindtsglieder die Eligendos zu denominiren haben.

6.tens sollen bey einer Schuhl vocatur zwaren auch ein und andere Subjecte der Gemeinde im Singen und Örgelschlagen zu hören gegeben, nach solchem aber von zeitlichem Kirchenrath mit Zuziehung ein undt anderer Glieder aus beyderseithigem Gemeindetheil ein Subject der gantzen Gemeinde vorgeschlagen, so dan fals selbige nichts dagegen hätte, derselbe von ihrem Kirchenrat vociret und berufen werden.

7.tens solle die Küsterey der Schuhl incorporirt und dem Schuhlmeister so viel an Besoldung zugelegt werden, daß er eines mit dem anderen versehen kan, waß aber

8.tens die Ernennung deren Kirchmeistern und Armen Provisoren betrifft, da sollen bey jetziger neuer Einrichtung von sämtlichen Pfarrgenoßenen zwey Kirchmeister undt

ein armen Provisor zur Verwaltung derer Kirchen- und Armen rrenten nach Mehrheit deren Stimmen erwählet, es aber damit solcher Gestalt gehalten werden, daß der Armen- Provisor nebst einem Kirchmeister aus dem stättischen Mittel, der andere Kirchmeister aber auß deren Einwöhneren deren dreyen Höfen genohmen werde. Dieße Kirchmeisters und Armen Provisors solle aber, solle **9.tens** nicht perpetuirlich seyn, sondern alle zwey Jahre damit abgewechßelt undt ein neuer Kirchmeister, wie auch ein neuer Armen Provisor angeordnet werden, worzu dan fürs Künfftige nicht mehr die Gemeinde, sondern der Kirchenrath die Subjecta außzuersehen und zu ernennen hätte. Es verstehet sich aber von selbst, daß wo ein oder anderer Kirchmeister oder Armen Provisor sein Amt die zwey Jahre hindurch wohl verrichtet, derselbe wiederum elegirt werden und sothane Stelle versehen könne, und weilen **10.tens** für rätlich befunden worden, daß von denen Kirchmeistern alle zwey Jahre nur einer seine Stelle quittiren, und einem anderen überlaßen solle, damit der überbleibende alte Kirchmeister den neu ankommenden wegen deren kirchlichen Güthern und Revenuen unterrichten könne, solcher gestalt aber einer von denen jetzo neu an zu ordnenden Kirchmeistern 4 Jahre nacheinander in officio bleiben muß, so ist vereinbahret worden, daß der Kirchmeister aus stättischen Mittel über zwey

Jahre noch in seinem Amt continuiiren und den alßdan auß dem Mittel deren dreyen Höfen auß zu ersehenden neuen Kirchmeistern anweißen, nach der Handt aber von zwey zu zweyen Jahren alternative abgewechßelt werden solle.

11.tens hat die gantze Pfarrgemeinde wegen des denen Kirchmeistern und Armen-Provisoren für ihre Mühewaltung außzuwerfenden jährlichen Doncenis ? sich einzuverstehen, und den hierüber genohmenen Entschluß ebenfals dem Hochfürstl. Oberamt zur Ratification vorzulegen, er solle auch

12.tens die Verwaltung deren kirchlichen Revenuen unter denen beyden Kirchmeistern nach Regulirung des Kirchenraths zu gleichen Theilen abgetheilet werden, alßo daß Jeder seine Rechnung für sich zu führen und alle zwey Jahre zu übergeben hat, wobey jedem so wohl von denen Einwöhneren in stättischer jurisdiction alß auch auf denen Höfen ohnbe-
nohmen bleibt, der Kirchen- und Armen Rechnungen abhör jedoch ohne Belastung der Kirchen beyzuwohnen, oder sich selbige ad inspiriendum vorlegen zu laßen.

13.tens die Ernennung deren Chorsängerer wirdt einem zeitlichen Pastori und waß selbige zu genießen haben, dem Kirchenrath zur determination überlaßen.

14.tens verbleibet das Rectorath inhalts daß mit denen vom Kirchspiehl getroffenen Vergleichs zur freyen Disposition der Stadt, es solle aber auch solches und die darzu bestimmte Revenuen künfftig hin keine Gemeinschaft mit denen übrigen Kirchen mitteln haben,

sondern davon separirter bleiben, alß daß auch die Reparation deren Gebauen nicht auß Kirchenmitteln hergenohmen, sondern dem Magistrat überlaßen werden solle, dafür und wer die darzu nöhtige Kösten herzuholhen seyn, zu sorgen,

15.tens puncto jurium Stola sollen die von denen Höfen mit denen von der Stadt gleich gehalten und bey vorkommenden Fällen keiner mehr alß der andere zu geben schuldig seyn, und gleichwie

16.tens die Kirchenstände und Begräbnißen, so die Hackenberger, Leyenbacher und Sundheller Eingeseßene in der Kirchen zu Widenest besitzen, denenselben vigore instrumentis transactionis de 4.ten Juny a.c. gleich denen von der Stadt eingenthümlich bleiben, alßo solle auch jedem Eingeseßenen von denen dreyen Höfen auf dem neuen Kirchhoff zur Neustadt ein neues Erb-Begräbniß gleich denen städtischen Einwohneren zugetheilet werden.

Zu mehrerer deßen Festhalt undt Bekräftigung ist gegwärtiges Instrumentum darüber in duplo außgefertiget, so ein alß andererseits unterschrieben, und die Hochfürstl. Commissariy ersuchet worden, solches nicht nur mit zu unterschreiben, sondern

auch Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zur gnädigsten
Confirmation einzuschicken, alßo verein-
bahret, Bruchhausen den 30.ten July
1756.

Franz Gottfried Weckbecker

Ex parte der Neustadt

Ex parte deren dreyen

Höfen, Hackenberg, Leyenbach
und Sundhellen.

Mit Vorbehalt eines billig mässigen
Beytrags zu den Kosten unterschrieben
vor sich und in Kraft Vollmacht
derer von der Bürgerschaft
W. Bever p.A. Consul
G.S. Heppe pro Consul
Joh. Neuhauß pro Consul
Johann Moritz Torley, qua
Senator et Kirchmeister
Leopolt Schorr Rathsverwandter
Johannes Walefelt Rathsverwandter
Joh. Wilhelm Koester Provisor
Johannes Alberth Budde
als Rathsverwandter

Für die Freifrau von Jechner,
Wittibe Bockemühl, Adam
Neuhauhs, Anton Mahne,
Henricus Hortman, und
für mich unterschrieben
Johannes Christian Hollman
Joh. Engelbert Volkenroth
für die Wittib Johannes
Branscheidt und Christoffel
Hortman wie auch für
mich Joh. Petter Branscheidt
Johan Albert Holman
vor Johannes Möller wie auch
vor mich Joh. Wilh. Möller
vor Baltes Pieper wie auch
vor Tönnnes Koch wie auch
vor mich Johannes Walefelt
junior
Johannes Moritz Volkenrodt

Ex parte deren dreyen
Höfen Hackenberg, Leyen-
bach und Sundhellen

Im Nahmmen meines Vatters
unterschrieben Johannes
Christoffel Volkenrodt
Johannes Engelbert Seute

Obstehender Vergleich wird nach seinem Inhalt hinn
mit simpliciter confirmiret, dem ex parte der Neustatt
bey der Unterschrift eingerückte anmaßliche Vorbe-
halt aber alszu dieser Sache nicht gehörig aufge-
hoben, und annulliret. Sigm. Protiwin den 11.ten September 1756.

Ad Mandatum Seren
Dmni Ppis pprium.

Hochfürstl. Schwarzenbergh
Hof-Canzley alda

Abgeschrieben von der Original-Urkunde
aus dem Archiv der Evang. Kirchengemeinde
Bergneustadt

Oktober 2000
Willi Kamp